

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Arbeitnehmerüberlassung

(Stand: 17.04.2026)

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge, Angebote, Auftragsbestätigungen und sonstigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Glowstaff GmbH, Im Mediapark 5, 50670 Köln, nachfolgend „Glowstaff“ oder „Auftragnehmer“, und ihren gewerblichen Kunden, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, nachfolgend „Auftraggeber“, soweit diese als Arbeitnehmerüberlassungsverträge nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) erbracht werden.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Dienstverträge, Werkverträge, Personalvermittlung oder Einsätze selbstständiger oder freiberuflicher Dienstleister.

1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Entleiher werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Glowstaff ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder Leistungen vorbehaltlos ausführt.

1.4 Individuelle Vereinbarungen, Einzelüberlassungsverträge, Auftragsbestätigungen und sonstige ausdrücklich getroffene Abreden haben Vorrang vor diesen AGB, soweit sie von diesen abweichen.

1.5 Diese AGB gelten auch für künftige Arbeitnehmerüberlassungsverträge mit demselben Entleiher, ohne dass Glowstaff erneut auf sie hinweisen muss.

2. Vertragsabschluss, Textform und Erlaubnis

2.1 Die Darstellung von Leistungen auf Websites, in Präsentationen oder sonstigen Medien stellt kein verbindliches Angebot dar, sondern eine unverbindliche Aufforderung zur Anfrage.

2.2 Ein Arbeitnehmerüberlassungsvertrag kommt erst zustande, wenn Glowstaff dem Entleiher ein Arbeitnehmerüberlassungsvertrag in Textform übermittelt und der Entleiher dieses Angebot oder diese Auftragsbestätigung in Textform annimmt oder Glowstaff auf ausdrückliche Veranlassung des Entleiher mit der Überlassung beginnt, soweit dies rechtlich zulässig ist.

2.3 Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag wird ausdrücklich als Arbeitnehmerüberlassung geschlossen. Vor jeder Überlassung werden die wesentlichen Einsatzdaten, insbesondere Einsatzbetrieb, Einsatzort, Tätigkeit, Beginn, voraussichtliche Dauer, Arbeitszeit und sonstige wesentliche Einsatzbedingungen in Textform festgelegt.

2.4 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags sowie nachträgliche Änderungen von Einsatzort, Tätigkeit, Arbeitszeit, Schichtmodell oder sonstigen wesentlichen Einsatzbedingungen bedürfen mindestens der Textform.

3. Gegenstand der Arbeitnehmerüberlassung

3.1 Glowstaff überlässt dem Entleiher Arbeitnehmer zur vorübergehenden Arbeitsleistung nach Maßgabe des AÜG und des jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvertrags.

3.2 Das Weisungsrecht hinsichtlich der Arbeitsausführung steht dem Entleiher nur im Rahmen des vereinbarten Einsatzes, der vereinbarten Tätigkeit und der gesetzlichen Vorgaben zu. Arbeitsvertragliche Grundentscheidungen sowie der Abschluss, die Beendigung und die Änderung des Arbeitsverhältnisses verbleiben ausschließlich bei Glowstaff.

3.3 Der Entleiher ist nicht berechtigt, den Leiharbeiter außerhalb des vertraglich vereinbarten Einsatzbetriebs, an einem anderen als dem vereinbarten Einsatzort oder für eine andere als die vereinbarte Tätigkeit einzusetzen, es sei denn, Glowstaff hat dem zuvor mindestens in Textform zugestimmt.

3.4 Eine Überlassung in gesetzlich verbotene oder sonst rechtlich unzulässige Einsatzbereiche ist ausgeschlossen. Der Entleiher ist verpflichtet, Glowstaff unverzüglich darauf hinzuweisen, wenn für den beabsichtigten Einsatz besondere gesetzliche, tarifliche, behördliche oder betriebliche Einschränkungen gelten.

4. Auskunfts- und Mitwirkungspflichten des Entleihers, insbesondere zu Equal Pay und wesentlichen Arbeitsbedingungen

4.1 Der Entleiher ist verpflichtet, Glowstaff vor Beginn jedes Einsatzes sämtliche Informationen vollständig, richtig, rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, die Glowstaff zur rechtmäßigen Durchführung der Arbeitnehmerüberlassung benötigt.

4.2 Dies umfasst insbesondere alle Angaben, die für die Beurteilung und Einhaltung des Gleichstellungsgrundsatzes, der wesentlichen Arbeitsbedingungen und etwaiger tariflicher oder gesetzlicher Besonderheiten erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere:

- a) die im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich Arbeitsentgelt,
- b) Zuschläge, Zulagen, Prämien, Sonderzahlungen, Sachbezüge und sonstige geldwerte Vorteile,
- c) Arbeitszeitmodell, Schichtsystem, Pausenregelungen und sonstige Einsatzbedingungen,
- d) einschlägige Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen oder sonstige kollektive Regelungen,
- e) Änderungen der vorstehenden Umstände während des Einsatzes.

4.3 Der Entleiher ist verpflichtet, Glowstaff unverzüglich in Textform zu informieren, wenn sich für die Überlassung wesentliche Umstände ändern, insbesondere hinsichtlich Tätigkeit, Einsatzdauer, Arbeitszeit, Schichtsystem, Vergütung vergleichbarer Arbeitnehmer, Tarifbindung oder Einsatzort.

4.4 Der Entleiher haftet gegenüber Glowstaff für sämtliche Nachteile, Schäden, Nachforderungen, Bußgelder, Kosten und sonstigen Aufwendungen, die daraus entstehen, dass der Entleiher erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Änderungen nicht unverzüglich mitteilt. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit Equal Pay, Überlassungshöchstdauer, Tätigkeitswechseln und der Einhaltung arbeitszeitrechtlicher Vorgaben.

5. Arbeitsschutz, Unterweisung und Einsatzbedingungen beim Entleiher

5.1 Dem Entleiher obliegen unbeschadet der Pflichten von Glowstaff alle öffentlich-rechtlichen Pflichten des Arbeitsschutzrechts, die sich aus dem Einsatz der Leiharbeitnehmer in seinem Betrieb ergeben, insbesondere die Fürsorgepflicht am Beschäftigungsort.

5.2 Der Entleiher hat vor Tätigkeitsaufnahme die mit der konkreten Tätigkeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen und umzusetzen sowie die Leiharbeitnehmer vor Einsatzbeginn und bei Bedarf fortlaufend ausreichend und angemessen zu unterweisen.

5.3 Der Entleiher stellt sicher, dass die gesetzlichen Vorgaben zu Arbeitszeit, Ruhepausen, Ruhezeiten, Sonn- und Feiertagsarbeit, Nacharbeit und sonstigen Einsatzgrenzen eingehalten werden.

5.4 Der Entleiher stellt dem Leiharbeitnehmer sämtliche zur Ausübung der Tätigkeit erforderlichen Arbeitsmittel, Schutzausrüstungen, Einweisungen, Zutritte und betrieblichen Informationen rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

5.5 Arbeitsunfälle, Beinaheunfälle, Schadensereignisse und sonstige sicherheitsrelevante Vorkommnisse mit Beteiligung des Leiharbeitnehmers sind Glowstaff unverzüglich mitzuteilen. Der Entleiher stellt Glowstaff alle zur Erfüllung gesetzlicher Melde- und Dokumentationspflichten erforderlichen Informationen zur Verfügung.

5.6 Soweit gesetzlich erforderlich oder im Betrieb des Entleihers üblich, gewährt der Entleiher dem Leiharbeitnehmer Zugang zu Gemeinschaftseinrichtungen und -diensten zu den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen.

6. Besondere Pflichten des Entleihers nach AÜG

6.1 Der Entleiher achtet darauf, dass die Überlassung nur vorübergehend erfolgt und die gesetzlich zulässige Überlassungshöchstdauer eingehalten wird. Vorbeschäftigungs- und Vorüberlassungszeiten teilt der Entleiher Glowstaff unaufgefordert und vollständig mit, soweit sie für die Berechnung relevant sein können.

6.2 Der Entleiher informiert Leiharbeitnehmer über freie Arbeitsplätze im Unternehmen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

6.3 Der Entleiher wird Leiharbeitnehmer nicht unter Verstoß gegen gesetzliche Beschränkungen in einem von Arbeitskampf unmittelbar betroffenen Betrieb einsetzen.

6.4 Der Entleiher setzt Leiharbeitnehmer nicht für Tätigkeiten ein, für die besondere behördliche Erlaubnisse, persönliche Qualifikationen, Untersuchungen, Befähigungsnachweise oder sicherheitsrelevante Freigaben erforderlich sind, sofern diese nicht vorliegen und Glowstaff hierüber nicht vorab informiert wurde.

7. Auswahl, Austausch und Zurückweisung

7.1 Glowstaff wählt die zu überlassenden Arbeitnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen und entsprechend dem vom Entleiher mitgeteilten Anforderungsprofil aus.

7.2 Glowstaff ist berechtigt, aus sachlichen, organisatorischen, krankheitsbedingten, kapazitativen oder sonstigen betrieblichen Gründen einen Leiharbeitnehmer durch einen anderen fachlich geeigneten Leiharbeitnehmer zu ersetzen.

7.3 Der Entleiher ist nicht berechtigt, einen überlassenen Arbeitnehmer ohne sachlichen Grund zurückzuweisen. Beanstandungen hat der Entleiher Glowstaff unverzüglich in Textform unter konkreter Darlegung der Gründe mitzuteilen.

7.4 Bei berechtigten Beanstandungen wird Glowstaff innerhalb angemessener Frist prüfen, ob Abhilfe, Austausch oder eine andere zumutbare Maßnahme erfolgt.

7.5 Lehnt der Entleiher ohne sachlichen Grund den Einsatz eines überlassenen oder eines von Glowstaff als Ersatz gestellten fachlich geeigneten Leiharbeitnehmers ab, bleibt der Vergütungsanspruch von Glowstaff unberührt.

8. Nichtantritt, Ausfall und Leistungshindernisse

8.1 Nimmt ein Leiharbeitnehmer seine Tätigkeit nicht oder nicht rechtzeitig auf, hat der Entleiher Glowstaff unverzüglich zu informieren.

8.2 Glowstaff wird sich nach Kräften um kurzfristige Ersatzgestellung bemühen. Soweit eine Ersatzgestellung nicht möglich ist, entfällt die Pflicht von Glowstaff zur Überlassung für den betroffenen Zeitraum.

8.3 Weitergehende Ansprüche des Entleihers wegen Nichtantritts, verspäteten Antritts oder kurzfristigen Ausfalls bestehen nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Glowstaff.

8.4 Fälle höherer Gewalt oder sonstige von Glowstaff nicht zu vertretende außergewöhnliche Umstände, insbesondere Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen, Pandemien, hoheitliche Maßnahmen, Verkehrs- oder Infrastrukturausfälle, befreien Glowstaff für die Dauer und den Umfang der Störung von der Leistungspflicht.

9. Vergütung und Abrechnung

9.1 Sämtliche von Glowstaff genannten Verrechnungssätze, Zuschläge, Pauschalen und Nebenkosten verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

9.2 Grundlage der Abrechnung ist die im jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag festgelegte betriebliche Einsatzzeit beziehungsweise Mindestabnahmezeit. Glowstaff ist berechtigt, im jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag eine betriebliche Einsatzzeit festzulegen, die die Grundlage für die Vergütung des Zeitarbeitnehmers und die Abrechnung gegenüber dem Entleiher bildet.

9.3 Der Entleiher ist verpflichtet, die vereinbarte betriebliche Einsatzzeit vollumfänglich zu vergüten, auch wenn der Zeitarbeitnehmer aufgrund betrieblicher Entscheidungen des Entleihers weniger als die vereinbarte Einsatzzeit beschäftigt wird oder der Einsatz aus Gründen aus der Sphäre des Entleihers verkürzt, unterbrochen oder vorzeitig beendet wird.

9.4 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten neben dem Grundverrechnungssatz folgende Zuschläge:

- a) Mehrarbeitszuschlag für Stunden über die vereinbarte tägliche oder wöchentliche Einsatzzeit hinaus: 25 %
- b) Nachtarbeitszuschlag für Stunden zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr: 50 %
- c) Sonn- und Feiertagszuschläge sofern keine Regelarbeitszeit sowie an Heiligabend und Silvester ab 14:00 Uhr: 100%

9.5 Arbeitszeitnachweise werden durch den Entleiher zeitnah bestätigt. Unterbleibt die Bestätigung aus Gründen aus der Sphäre des Entleihers, ist Glowstaff berechtigt, auf Grundlage der vereinbarten Einsatzzeiten, Einsatzplanung oder sonstigen eigenen Aufzeichnungen abzurechnen, sofern der Entleiher nicht geringere tatsächliche Einsatzzeiten nachweist.

9.6 Arbeitszeitnachweise werden durch den Entleiher zeitnah bestätigt. Unterbleibt die Bestätigung aus Gründen aus der Sphäre des Entleihers, ist Glowstaff berechtigt, auf Grundlage der vereinbarten Einsatzzeiten, Einsatzplanung oder sonstigen eigenen Aufzeichnungen abzurechnen, sofern der Entleiher nicht geringere tatsächliche Einsatzzeiten nachweist.

9.7 Reisekosten, Unterbringungskosten, Auslösungen, Verpflegungspauschalen und sonstige Nebenkosten werden zusätzlich berechnet, soweit dies vereinbart ist oder durch den konkreten Einsatz veranlasst wurde.

10. Zahlungsbedingungen und Verzug

10.1 Rechnungen von Glowstaff sind innerhalb von 7 Kalendertagen ab Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist.

10.2 Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der vollständige Zahlungseingang auf dem von Glowstaff benannten Konto.

10.3 Der Entleiher gerät mit Ablauf der Zahlungsfrist ohne weitere Mahnung in Verzug.

10.4 Im Verzugsfall ist Glowstaff berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie die gesetzliche Verzugszuschale und weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen.

10.5 Gerät der Entleiher mit fälligen Zahlungen in Verzug, ist Glowstaff unbeschadet weiterer Rechte berechtigt, weitere Überlassungen bis zur vollständigen Zahlung auszusetzen.

11. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte und Abtretung

11.1 Der Entleiher ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.

11.2 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Entleiher nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

11.3 Die Abtretung von Ansprüchen gegen Glowstaff an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung von Glowstaff in Textform.

12. Haftung und Freistellung

12.1 Glowstaff haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

12.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Glowstaff nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; in diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

12.3 Glowstaff haftet nicht für Schäden, die der Leiharbeitnehmer in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit beim Entleiher verursacht, sofern Glowstaff nicht ausnahmsweise ein Auswahlverschulden oder ein sonstiges eigenes vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden trifft.

12.4 Der Entleiher stellt Glowstaff von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung von Pflichten des Entleihers resultieren. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen Arbeitsschutz-, Arbeitszeit-, Equal-Pay-, Einsatz-, Unterweisungs-, Dokumentations- und Mitteilungspflichten sowie bei Einsätzen außerhalb des vereinbarten Einsatzbereichs.

12.5 Der Entleiher ersetzt Glowstaff ferner sämtliche Nachteile, Kosten, Bußgelder, Nachforderungen und Aufwendungen, die daraus entstehen, dass der Entleiher unrichtige, unvollständige oder verspätete Angaben gemacht oder sonstige ihm obliegende Pflichten verletzt hat.

13. Vertraulichkeit und Datenschutz

13.1 Die Parteien behandeln alle ihnen im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit bekannt werdenden geschäftlichen, betrieblichen, wirtschaftlichen und personenbezogenen Informationen vertraulich.

13.2 Personenbezogene Daten werden nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verarbeitet.

13.3 Soweit Glowstaff personenbezogene Daten im Auftrag des Entleihers verarbeitet oder umgekehrt eine Auftragsverarbeitung vorliegt, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung, soweit gesetzlich erforderlich.

13.4 Die Verpflichtungen aus diesem Abschnitt gelten auch nach Beendigung der Zusammenarbeit fort.

14. Foto-, Video- und Tonaufnahmen

14.1 Der Entleiher ist ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von Glowstaff nicht berechtigt, Foto-, Video- oder Tonaufnahmen von überlassenen Arbeitnehmern zu erstellen, zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen, soweit die Nutzung über rein interne oder dokumentarische Zwecke des konkreten Einsatzes hinausgeht.

14.2 Jede werbliche, kommerzielle, öffentliche oder über den konkreten Einsatz hinausgehende Nutzung bedarf einer gesonderten vorherigen Vereinbarung mit Glowstaff sowie der zusätzlich erforderlichen Einwilligungen und Rechtklärungen.

14.3 Bei unberechtigter Nutzung behält sich Glowstaff die Geltendmachung von Unterlassungs-, Auskunfts- und Schadensersatzansprüchen vor.

15. Vertragslaufzeit, Kündigung und Abmeldung

15.1 Arbeitnehmerüberlassungsverträge können befristet oder unbefristet geschlossen werden.

15.2 Soweit ein unbefristeter Rahmenvertrag geschlossen wird, kann dieser von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

15.3 Bereits bestätigte einzelne Überlassungseinsätze können nach Einsatzbeginn nur nach Maßgabe der nachstehenden Abmeldefristen beendet werden.

15.4 Für Abmeldungen von Leiharbeitnehmern gelten, sofern im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist, folgende Fristen:

- a) in der ersten Einsatzwoche: 2 Arbeitstage,
- b) in der zweiten bis achten Einsatzwoche: 2 Wochen,
- c) in der neunten bis vierundzwanzigsten Einsatzwoche: 4 Wochen,
- d) ab der fünfundzwanzigsten Einsatzwoche: 8 Wochen.

15.5 Für die Dauer der jeweiligen Abmeldefrist ist Glowstaff berechtigt, die vertraglich vereinbarte Einsatzzeit abzurechnen, soweit der Leiharbeitnehmer nicht anderweitig eingesetzt werden kann. Glowstaff wird sich in zumutbarem Umfang um eine anderweitige Einsatzmöglichkeit bemühen.

15.6 Kündigungen, Abmeldungen und sonstige vertragsrelevante Erklärungen bedürfen mindestens der Textform. Erklärungen gegenüber dem Leiharbeitnehmer entfalten gegenüber Glowstaff keine Rechtswirkung.

16. Übernahme von Zeitarbeitnehmern / Vermittlungsprovision

16.1 Eine provisionspflichtige Übernahme liegt vor, wenn der Entleiher oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen während der Dauer der Arbeitnehmerüberlassung mit einem von Glowstaff überlassenen Zeitarbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis eingeht.

16.2 Eine provisionspflichtige Übernahme liegt ebenfalls vor, wenn der Entleiher oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Überlassung mit dem zuvor von Glowstaff überlassenen Zeitarbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis eingeht. Dem Entleiher bleibt in diesem Fall der Nachweis vorbehalten, dass der Abschluss des Arbeitsverhältnisses nicht aufgrund der vorangegangenen Arbeitnehmerüberlassung erfolgt ist.

16.3 Eine provisionspflichtige Vermittlung liegt ferner vor, wenn der Entleiher oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen direkt nach Herstellung des Kontakts zu einem von Glowstaff vorgestellten Bewerber oder Zeitarbeitnehmer, ohne vorherige Arbeitnehmerüberlassung, ein Arbeitsverhältnis oder Ausbildungsverhältnis mit dieser Person eingeht.

16.4 Maßgeblich für den Zeitpunkt der Begründung des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses ist nicht der Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme, sondern der Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Vertrages.

16.5 Der Entleiher ist verpflichtet, Glowstaff unverzüglich, mindestens in Textform, mitzuteilen, ob und wann ein Arbeits-, Ausbildungs- oder sonstiges beschäftigungsbezogenes Vertragsverhältnis mit der von Glowstaff vorgestellten oder überlassenen Person abgeschlossen wurde.

16.6 In den Fällen der Ziffern 16.1 bis 16.5 hat der Entleiher an Glowstaff eine Vermittlungsprovision zu zahlen. Befristete Arbeitsverhältnisse sind im gleichen Umfang provisionspflichtig wie unbefristete Arbeitsverhältnisse.

16.7 Die Höhe der Vermittlungsprovision beträgt bei direkter Übernahme oder Vermittlung ohne vorherige Arbeitnehmerüberlassung 2,0 Bruttomonatsgehälter.

16.8 Im Übrigen beträgt die Vermittlungsprovision bei einer Übernahme innerhalb des 1. bis 3. Monats der durchgehenden Arbeitnehmerüberlassung 2,0 Bruttomonatsgehälter, innerhalb des 4. bis 6. Monats der durchgehenden Arbeitnehmerüberlassung 1,5 Bruttomonatsgehälter, innerhalb des 7. bis 9. Monats der durchgehenden Arbeitnehmerüberlassung 1,0 Bruttomonatsgehalt und bei einer Übernahme ab dem 10. Monat 0,5 Bruttomonatsgehälter.

16.9 Berechnungsgrundlage der Vermittlungsprovision ist das zwischen dem Entleiher und der betreffenden Person vereinbarte Bruttomonatsgehalt. Bei Teilzeitbeschäftigten erfolgt die Berechnung auf Grundlage des tatsächlich vereinbarten Bruttomonatsgehalts.

16.10 Teilt der Entleiher das tatsächlich vereinbarte Bruttomonatsgehalt trotz Aufforderung in Textform nicht mit, ist Glowstaff berechtigt, die Vermittlungsprovision auf Grundlage eines aus dem zuletzt vereinbarten Stundenverrechnungssatz hochgerechneten Monatswertes zu berechnen. Hierfür kann ein Monatsfaktor von 173 Stunden zugrunde gelegt werden, sofern der Entleiher keinen abweichenden geringeren Monatswert nachweist.

16.11 Die Vermittlungsprovision versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und ist 14 Tage nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

16.12 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der zuvor von Glowstaff überlassene Zeitarbeitnehmer dem Entleiher oder einem mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenen Unternehmen über ein anderes Zeitarbeitsunternehmen oder unter Einschaltung eines Dritten erneut zugeführt und im Anschluss übernommen wird, sofern die Übernahme wirtschaftlich auf den vorherigen Kontakt oder Einsatz über Glowstaff zurückzuführen ist.

16.13 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend auch im Falle der Vermittlung in ein Ausbildungsverhältnis.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages oder dieser AGB bedürfen mindestens der Textform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Formerfordernisses.

17.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche

GlowStaff

360° Full-Service Agentur

wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt. Gleiches gilt für Regelungslücken.

17.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

17.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Köln. Glowstaff ist berechtigt, Ansprüche auch am allgemeinen Gerichtsstand des Entleihers geltend zu machen.